



SATZUNGEN der Wassergenossenschaft Mooskirchen (WGM)

Fassung 1990
Genehmigt von der WRB, GZ 3-35 M12-90 am 03081990

§ 1

Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Mooskirchen“ (WGM) und hat ihren Sitz in Mooskirchen, Gemeinde Mooskirchen, Ger. Bezirk Voitsberg, BH Voitsberg.

§ 2

Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr. 215, in der Fassung des BGBl Nr. 207/1969. Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Erhaltung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage in Mooskirchen. Das Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden Mooskirchen, Stögersdorf, Fluttendorf, Mühlau und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder in Hinkunft anzuschließenden Liegenschaften. Zur Bildung einer Wassergenossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich. Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

1. Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.
2. Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne der Satzung.
3. Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Wasserversorgungsanlage.
4. Ansprüche auf eine angemessene Entlohnung für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese nicht als Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzungen zu leisten sind.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

1. Den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane zeitgerecht nachzukommen.
2. Die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten.
3. Die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen.
4. Die Wahl in den Ausschuss anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Genossenschaftsversammlung anerkannter Grund dagegen vorliegt.
5. Die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 6

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen

Die Ermittlung der Stimmberechtigung erfolgt nach dem Grundsatz, dass auf jedes Mitglied der Genossenschaft eine Stimme entfällt.

§ 7

Voranschlag und Kostenaufteilung

Für jedes Geschäftsjahr ist im Ausschuss im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen.

Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der auf diese entfallenden Stimmen zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und schriftlich den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben. Der Ausschuss hat zu bestimmen, ob die Beiträge oder welche Teile dieser in Geld oder Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung usw.) zu bestehen haben.

Geldbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist gewährt wird, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz 1959 in der derzeit geltenden Fassung und § 3 VVG 1950, BGBl Nr 172, in der Fassung des BGBl Nr 45/1968, nach vorheriger kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Eintreibung zu veranlassen.

Die Naturalleistungen sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Zeit zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder der Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzubringen.

Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Beitragspflicht ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit derer Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.

§ 8

Genossenschaftsorgane

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Kassier.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Ausschusses vom Obmann mindestens einmal jährlich und nach Bedarf, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt.

In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

Die Genossenschaftsmitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Versammlung wird vom Obmann geleitet. Sie ist im Allgemeinen beschlussfähig, wenn durch die Teilnehmer mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 der Satzung) vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Genossenschaftsversammlung mit derselben Tagesordnung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Beschlüsse

über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder – woraus sich ergibt, dass bei einer Versammlung, wo darüber beschlossen werden soll, mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sein müssen. Das Stimmrecht wird mittels Handzeichen ausgeübt.

§ 10

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen.
2. Wahl des Ausschusses.
3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Beschluss des Voranschlages.
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Ausschusses.
6. Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälliger Änderungen.
7. Festsetzung der Entlohnung nach § 4 Ziffer 4 der Satzungen, allfälliger an den Obmann und die übrigen Ausschussmitglieder zu leistenden Vergütungen und des Ersatzes der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsenden Kosten.
8. Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Genossenschaftsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zustellenden Anträge.
9. Darlehensaufnahme.
10. Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen).
11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 11

Wahl des Ausschusses

Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 9 Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren, ferner 3 Ersatzmänner, welche letztere in der durch die erhaltene Stimmzahl sich ergebende Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte durch einfache, oder nach Köpfen zu bestimmende Stimmenmehrheit den Obmann, den Obmannstellvertreter, Kassier und einen Schriftführer. Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los. Einer Minderheit von wenigstens 20% aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.

Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens monatlich abgehalten werden. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Ansicht als Beschluss, der der Obmann beigetreten ist.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungsbereich des Ausschusses.

Es gehören daher insbesondere folgende Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Ausschusses:

1. Alle zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergebung der Arbeiten und Abschluss von Verträgen. Im Falle einer Förderung der Anlage aus öffentlichen Mitteln dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Landesbaudirektion getroffen werden.
2. Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und der Arbeitskräfte bei der Ausführung der Arbeiten in eigener Regie.
3. Beistellung einer Bauleitung.
4. Beaufsichtigung der Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung.
5. Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.
6. Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
7. Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge und der beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge.
8. Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Anlagen, der Hausleitungen und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.
9. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung.
10. Aufnahme von fachlich qualifizierten Personen ohne Stimmrecht.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 14

Wirkungskreis des Obmannes

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Ausschusses als auch der Genossenschaftsversammlung zu leiten.

Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft eingegangen werden, sind vom Obmann und sämtlichen Ausschussmitgliedern zu fertigen.

§ 15

Wirkungskreis des Obmannstellvertreters

Der Obmannstellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seiner Verpflichtung nachzukommen.

§ 16

Wirkungskreis des Kassiers

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu buchen, die allenfalls gewährten Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen in Empfang zu nehmen, auf Grund vom Bauleiter und vom Obmann gefertigten Arbeiterwochenlisten und Ausweise die Löhne und über Anweisung des Ausschusses die Rechnungen zur Auszahlung zu bringen, der Kassier hat weiters dem Ausschuss in der Genossenschaftsversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten.

§ 17

Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen (die durch 14 Tage vor der jährlichen Genossenschaftsversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Obmann oder Kassier aufzuliegen haben), kann die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte alljährlich zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres wählen. Dieselben haben die Buchhaltung und alle Rechnungen, sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen, allfällige Anstände zu erheben, ihr Gutachten schriftlich abzugeben und über Aufforderung des Ausschusses oder der Vollversammlung in dieser zu berichten.

§ 18

Bauausführung

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen oder ob die Baudurchführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind im Falle einer Förderung aus öffentlichen Mitteln die diesbezüglichen Richtlinien der Landesbaudirektion zu beachten.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 19

Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn diesem nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiteren Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorherigen Absatz bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Schiedsmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Schiedsmann wird vom Ausschuss bestimmt. Die Schiedsmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitteile mit dem Anspruch des Schiedsgerichtes nicht zufrieden geben, so ist die Angelegenheit gemäß § 85 WRG 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.



Satzungen der Wassergenossenschaft Mooskirchen

§ 22

Auflösung der Genossenschaft

- Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte erfolgen,
1. wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Stimmen der Genossenschaft, die Auflösung beschließt. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese erkennt über die Zulässigkeit der Auflösung und über die allenfalls aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.
 2. durch die Erklärung der Auflösung seitens der Wasserrechtsbehörde, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

§ 23

Aufsichtsbehörde

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und der Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfällen zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 21 dieser Satzungen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde die Namen des Obmannes, seines Stellvertreters und des Kassiers mit dem Bemerkem mitzuteilen, dass diese für die Genossenschaft zeichnungsberechtigt sind.